

Vertreterversammlung der Volksbank Köln Bonn eG am 28. Mai 2018

Die Vertreterversammlung ist keine öffentliche Veranstaltung. Die Vertreter der Mitglieder der Volksbank Köln Bonn eG erhalten eine persönliche Einladung.

Gemäß § 46 Abs. 1 GenG wird nachfolgend die Tagesordnung für die ordentliche Vertreterversammlung der Volksbank Köln Bonn eG am 28. Mai 2018 veröffentlicht.

T a g e s o r d n u n g

- TOP 1** Eröffnung und Begrüßung
- TOP 2** Bericht des Vorstandes mit Vorlage des Jahresabschlusses 2017
- TOP 3** Bericht des Aufsichtsrates über seine Tätigkeit
- TOP 4** Bericht über das Ergebnis der gesetzlichen Prüfung
- TOP 5** Beschlussfassung zu
5.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2017
5.2 Verwendung des Jahresüberschusses 2017
- TOP 6** Beschlussfassung zu
6.1 Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
6.2 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates
- TOP 7** Wahlen zum Aufsichtsrat
- TOP 8** Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung gemäß § 31 (2) der Satzung
- 8 a)** § 2 (2) a), b), c), d), e), f), g), h), i), j) der Satzung
 - 8 b)** § 11 j) der Satzung
 - 8 c)** § 11 a (1), (2), (3), (4), (5), (6), (7) der Satzung
 - 8 d)** § 15 (1)
 - 8 e)** § 16 e), f), g), h), i)
 - 8 f)** § 19 (4) der Satzung

- 8 g) § 23 c) der Satzung
- 8 h) § 24 (2) der Satzung
- 8 i) § 25 (3), (6) der Satzung
- 8 j) § 26 b (1) der Satzung
- 8 k) § 26 d (4) der Satzung
- 8 l) § 26 e (4) der Satzung
- 8 m) § 28 (7) der Satzung
- 8 n) § 35 (2) der Satzung
- 8 o) § 42 (3) der Satzung
- 8 p) § 46 (1), (3) der Satzung

TOP 9 Verschiedenes

Satzung Volksbank Köln Bonn eG	Änderung
<p>§ 2 Zweck und Gegenstand</p> <p>...</p> <p>(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften.</p> <p>...</p>	<p>§ 2 Zweck und Gegenstand</p> <p>...</p> <p>(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere</p> <p>a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Spareinlagen;</p> <p>b) die Annahme von sonstigen Einlagen;</p> <p>c) die Gewährung von Krediten aller Art;</p> <p>d) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften;</p> <p>e) die Durchführung des Zahlungsverkehrs;</p> <p>f) die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten;</p> <p>g) die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung;</p> <p>h) der Erwerb und die Veräußerung sowie Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten;</p> <p>i) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen und Reisen;</p> <p>j) die Erstellung, Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und Verwaltung von Immobilien.</p> <p>...</p>
<p>§ 11 Rechte der Mitglieder</p> <p>...</p> <p>j) die Liste mit den Namen der gewählten Vertreter einzusehen bzw. eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen.</p>	<p>§ 11 Rechte der Mitglieder</p> <p>...</p> <p>j) die Liste mit den Namen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter einzusehen bzw. und auf sein Verlangen eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen.</p>

§ 11 a Regional-Mitgliederversammlung/Regionalbeirat

(1) Zur verstärkten Wahrnehmung der Rechte der Mitglieder der Genossenschaft und zur Pflege der Information zwischen Mitgliedern und den Organen sollen Regional-Mitgliederversammlungen stattfinden. Die jeweiligen Regionen legt der Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat fest. Die Versammlungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch vor der Neuwahl des Regionalbeirates nach § 11 a Abs. 2 statt. Die Einberufung der Versammlungen erfolgt durch den Vorstand, unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen. Den Vorsitz übernimmt der Vorsitzende des Regionalbeirates.

(2) Die Regional-Mitgliederversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Regionalbeirat. Die Zahl der Beiratsmitglieder wird vom Vorstand – im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat – im Einzelfall festgesetzt. Der Vorstand kann in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat Bewerber vorschlagen. Die Wahl erfolgt jeweils auf vier Jahre. Personen, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Regionalbeirat gewählt werden.

(3) Der Regionalbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Regionalbeirates und die regionale Mitgliederversammlung nach Abs. 1. Der Regionalbeirat berät und unterstützt den Vorstand in seiner Geschäftsführung. Er vertritt die Interessen der Kunden und Mitglieder in dieser Region, sofern dies nicht durch Gesetz und Satzung bereits geregelt ist. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Regionalbeirates, die vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufgestellt wird.

§ 11 a Regional-Mitgliederversammlung/Regionalbeirat

(1) Zur verstärkten Wahrnehmung der Rechte der Mitglieder der Genossenschaft und zur Pflege der Information zwischen Mitgliedern und den Organen sollen Regional-Mitgliederversammlungen stattfinden. Die jeweiligen Regionen legt der Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat fest. Die Versammlungen finden nach Bedarf, ~~mindestens jedoch vor der Neuwahl des Regionalbeirates nach § 11 a Abs. 2~~ statt. Die Einberufung der Versammlungen erfolgt durch den Vorstand, unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen. Den Vorsitz übernimmt der Vorsitzende des Regionalbeirates.

~~(2) Die Regional-Mitgliederversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Regionalbeirat. Die Zahl der Beiratsmitglieder wird vom Vorstand – im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat – im Einzelfall festgesetzt. Der Vorstand kann in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat Bewerber vorschlagen. Die Wahl erfolgt jeweils auf vier Jahre. Personen, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Regionalbeirat gewählt werden.~~

(2) Die Zahl der Beiratsmitglieder wird vom Vorstand im Einzelfall festgesetzt. Hinsichtlich der Bewerber steht dem Vorstand ein Vorschlags- und Ablehnungsrecht zu. Die Mitglieder des Beirats sollen mit den wirtschaftlichen Gegebenheiten des regionalen Marktgebietes vertraut sein und besonderes Ansehen in der Region genießen.

(3) Die Ernennung in den Regionalbeirat erfolgt durch Vorstand und Aufsichtsrat für jeweils vier Jahre, eine erneute Ernennung ist zulässig.

<p>(4) Die Mitglieder des Regionalbeirates erhalten eine Pauschalerstattung ihrer Auslagen. Über die Höhe der Pauschalerstattung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. k). Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Vertreterversammlung.</p>	<p>(4) Personen, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Regionalbeirat berufen werden.</p> <p>(5) (3) Der Regionalbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Regionalbeirates und die regionale Mitgliederversammlung nach Abs. 1. Der Regionalbeirat berät und unterstützt den Vorstand in seiner Geschäftsführung. Er vertritt die Interessen der Kunden und Mitglieder in dieser Region, sofern dies nicht durch Gesetz und Satzung bereits geregelt ist. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Regionalbeirates, die vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufgestellt wird.</p> <p>(6) (4) Die Mitglieder des Regionalbeirates erhalten eine Pauschalerstattung ihrer Auslagen. Über die Höhe der Pauschalerstattung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. k). Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Vertreterversammlung.</p> <p>(7) Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Die Amtszeit eines Mitglieds des Regionalbeirats endet vorzeitig mit seinem Ausscheiden aus der Genossenschaft.</p>
<p>§ 15 Vertretung</p> <p>(1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des</p>	<p>§ 15 Vertretung</p> <p>(1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle</p>

<p>§ 181, 2. Alternative BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.</p> <p>...</p>	<p>Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181, 2. Alternative BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.</p> <p>...</p>
<p>§16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands</p> <p>...</p> <p>e) über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen sowie für das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden;</p> <p>f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;</p> <p>g) innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, beides unverzüglich dem Aufsichtsrat und – ggf. nach Prüfung gemäß § 340 k HGB – sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;</p> <p>h) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.</p>	<p>§16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands</p> <p>...</p> <p>e) die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH zu beachten;</p> <p>fe) über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen sowie für das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden;</p> <p>gf) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;</p> <p>hg) innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, beides unverzüglich dem Aufsichtsrat und – ggf. nach Prüfung gemäß § 340 k HGB – sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;</p> <p>ih) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.</p>

<p>§ 19 Willensbildung</p> <p>...</p> <p>(4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.</p>	<p>§ 19 Willensbildung</p> <p>...</p> <p>(4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.</p>
<p>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>...</p> <p>c) den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einem Jahresaufwand von mehr als 200.000,- Euro und die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 500.000,- Euro;</p> <p>...</p>	<p>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>...</p> <p>c) den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einem Jahresaufwand von mehr als 200.000,- Euro und die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 500.000,- Euro sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR sowie der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH.</p> <p>...</p>
<p>§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates</p> <p>...</p> <p>(2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im übrigen § 33 Abs. 3 bis 5.</p> <p>...</p>	<p>§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates</p> <p>...</p> <p>(2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im übrigen § 33 Abs. 3 bis 5.</p> <p>...</p>
<p>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</p> <p>...</p> <p>(3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder</p>	<p>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</p> <p>...</p> <p>(3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder</p>

<p>durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>...</p> <p>(6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.</p> <p>...</p>	<p>durch andere entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>...</p> <p>(6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.</p> <p>...</p>
<p>§ 26 b Wählbarkeit</p> <p>(1) Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.</p> <p>...</p>	<p>§ 26 b Wählbarkeit</p> <p>(1) Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt ist sind, als Vertreter gewählt werden.</p> <p>...</p>
<p>§ 26 d Aktives Wahlrecht</p> <p>...</p> <p>(4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7)</p>	<p>§ 26 d Aktives Wahlrecht</p> <p>...</p> <p>(4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7)</p>

<p>können das Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, können nicht bevollmächtigt werden.</p> <p>...</p>	<p>können das Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, können nicht bevollmächtigt werden.</p> <p>...</p>
<p>§ 26 e Wahlverfahren</p> <p>...</p> <p>(4) Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme der Mitglieder auszulegen. Dies ist in der durch § 46 bestimmten Form bekannt zu machen. Die Auslegefrist beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.</p>	<p>§ 26 e Wahlverfahren</p> <p>...</p> <p>(4) Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme der Mitglieder auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Dies ist in der durch § 46 bestimmten Form bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung Auslegefrist beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.</p>
<p>§ 28 Einberufung und Tagesordnung</p> <p>...</p> <p>(7) In den Fällen der Abs. 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post</p>	<p>§ 28 Einberufung und Tagesordnung</p> <p>...</p> <p>(7) In den Fällen der Abs. 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist</p>

gegeben worden sind.	abgesendet zur Post gegeben worden sind.
<p>§ 35 Versammlungsniederschrift</p> <p>...</p> <p>(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Vertreterversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.</p> <p>...</p>	<p>§ 35 Versammlungsniederschrift</p> <p>...</p> <p>(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied den Vorstandsmitgliedern, die an der Vertreterversammlung teilgenommen haben unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.</p> <p>...</p>
<p>§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>...</p> <p>(3) Jahresabschluss und Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.</p> <p>...</p>	<p>§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>...</p> <p>(3) Jahresabschluss und Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.</p> <p>...</p>
<p>§ 46 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma in der „Bonner Rundschau“, dem „General-Anzeiger“, der</p>	<p>§ 46 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma in der „Bonner Rundschau“,</p>

<p>„Rhein-Sieg-Rundschau“, dem „Rhein-Sieg-Anzeiger“, der „Kölnischen Rundschau“ und dem „Kölner Stadt-Anzeiger“, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.</p> <p>...</p> <p>(3) Sind die Bekanntmachungen in den in Abs. 1 genannten Organen nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Vertreterversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans in einem der Blätter, in denen die Eintragungen in das Genossenschaftsregister bekannt gemacht werden.</p>	<p>dem „General-Anzeiger“, der „Rhein-Sieg-Rundschau“, dem „Rhein-Sieg-Anzeiger“, der „Kölnischen Rundschau“ und dem „Kölner Stadt-Anzeiger“, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.</p> <p>...</p> <p>(3) Sind die Bekanntmachungen in den in Abs. 1 genannten Organen nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Vertreterversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans in einem der Blätter, in denen die Eintragungen in das Genossenschaftsregister bekannt gemacht werden.</p>
---	---